

# Verordnung des Regierungsrates über die Informatikmittelschule der Kantonsschule Frauenfeld

vom 18. Februar 2003 (Stand 1. Januar 2008)

---

## 1. Aufnahme

### § 1 Aufnahmebedingungen

<sup>1</sup> Die Aufnahme in die erste Klasse der Informatikmittelschule erfolgt in der Regel im Anschluss an die dritte Klasse der Sekundarstufe I. \*

<sup>2</sup> In die Informatikmittelschule aufgenommen wird, wer das Aufnahmeverfahren bestanden hat. Zudem darf die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel nicht mehr als zwei Jahre älter sein als der Jahrgang der Klasse.

<sup>3</sup> Über Ausnahmen entscheidet der Konvent.

### § 2 Aufnahmeverfahren

<sup>1</sup> Das Aufnahmeverfahren gliedert sich in folgende Teile:

1. \* Empfehlung der Lehrpersonen der abgebenden Schule;
2. Standardisierter Eignungstest;
3. Eignungsgespräch.

<sup>2</sup> Zum Eignungsgespräch werden nur diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die von der abgebenden Schule eine gute Empfehlung mitbringen und im Eignungstest ein gutes Ergebnis erzielt haben.

<sup>3</sup> Die drei Teile des Aufnahmeverfahrens haben bei der Rangierung der Kandidatinnen und Kandidaten dasselbe Gewicht.

<sup>4</sup> Die Zahl der Aufnahmen ist durch die Anzahl bewilligter Klassen beschränkt.

### § 3 Probezeit

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden auf Probe in das erste Semester aufgenommen. Definitiv aufgenommen wird, wer am Ende des ersten Semesters die Promotionsbedingungen erfüllt.

\* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

## 2. Unterricht

### § 4 Ausbildungsdauer

<sup>1</sup> Die Ausbildung an der Informatikmittelschule setzt sich aus einer drei Jahre dauernden schulischen und aus einer einjährigen praktischen Ausbildung zusammen.

### § 5 Unterricht

<sup>1</sup> Der Unterricht im schulischen Teil setzt sich aus obligatorischen Fächern und Projekten, Wahlfächern sowie Sonderveranstaltungen zusammen.

<sup>2</sup> Es werden folgende Fachbereiche beziehungsweise Fächer unterrichtet:

1. Informatikfächer
2. Wirtschaftsfächer
3. Deutsch
4. Französisch
5. Englisch
6. Geschichte und Staatskunde
7. Mathematik
8. Physik
9. Chemie
10. \* Interdisziplinäre Projektarbeit
11. Turnen und Sport

<sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben ab der 2. Klasse pro Semester einen Pflichtwahlkurs zu besuchen. Es werden zwei Kurse aus den Bereichen gemäss Stundentafel angeboten. Kurse mit wenigen Anmeldungen werden nicht durchgeführt. \*

<sup>4</sup> Im Laufe der Ausbildung ist eine selbstständige Arbeit zu verfassen.

## 3. Promotion

### § 6 Zeugnis

<sup>1</sup> Am Ende eines Semesters erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis.

<sup>2</sup> Die in § 5 Absatz 2 aufgeführten Fächer und die selbstständige Arbeit gemäss § 5 Absatz 4 sind durch Noten zu bewerten. Bei den übrigen Fächern sind auch andere Bewertungsformen gestattet.

### § 7 Bewertung

<sup>1</sup> Die Leistungen werden in jedem Fach wie folgt bewertet:

1. Note 6: sehr gut
2. Note 5: gut

3. Note 4: genügend
4. Note 3: ungenügend
5. Note 2: schwach
6. Note 1: sehr schwach

<sup>2</sup> Halbe Noten sind gestattet.

## § 8 Promotionstermin und -fächer

<sup>1</sup> Am Ende eines Semesters entscheidet der Konvent aufgrund der Zeugnisnoten in den Promotionsfächern, ob eine Schülerin oder ein Schüler in das nächste Semester befördert werden kann.

<sup>2</sup> Promotionsfächer sind die Fachbereiche beziehungsweise Fächer gemäss § 5 Absatz 2, Ziffern 1 bis 10 und die selbstständige Arbeit, wobei die Promotionsnote in den Fachbereichen Informatik und Wirtschaft das auf halbe Noten gerundete Mittel der Zeugnisnoten der jeweils zum Fachbereich gehörenden Fächer ist.

## § 9 Definitive Promotion

<sup>1</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler wird definitiv befördert, wenn

1. der Notendurchschnitt in den Promotionsfächern mindestens 4 beträgt, wobei die Promotionsnoten der Fachbereiche Informatik und Wirtschaft für die Durchschnittsberechnung doppelt gewichtet werden,
2. höchstens zwei Promotionsnoten ungenügend sind,
3. und die Summe der Differenzen der ungenügenden Promotionsnoten zur Note 4 den Wert 2 nicht übersteigt.

## § 10 Provisorische Promotion

<sup>1</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Bedingungen für eine definitive Promotion nicht erfüllt, wird für das nächste Semester provisorisch promoviert, sofern sie oder er für das vorhergehende Semester definitiv promoviert wurde und an der Kantonsschule nicht mehr als einmal provisorisch promoviert worden ist.

## § 11 Nichtpromotion, Repetition

<sup>1</sup> Wer die Voraussetzungen für eine Promotion nicht erfüllt, kann die zuletzt besuchte Klasse wiederholen. An der Kantonsschule kann nur einmal repetiert werden.

## § 12 Ausnahmsweise Promotion

<sup>1</sup> Ausnahmsweise kann der Konvent aus wichtigen Gründen zugunsten der Schülerin oder des Schülers von den Promotionsbestimmungen abweichen.

**§ 13** Promotionsentscheid

<sup>1</sup> Der Promotionsentscheid wird im Zeugnis festgehalten.

**4. Lehrabschlussprüfung****§ 14** Organisation

<sup>1</sup> Die Lehrabschlussprüfung steht unter Leitung der zuständigen kantonalen Chefexpertin oder des Chefexperten.

<sup>2</sup> Die einzelnen Prüfungsteile werden im Laufe der vier Ausbildungsjahre abgelegt.

**§ 15** Einsichtsrecht

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten zu nehmen.

<sup>2</sup> Die Resultate vorgezogener Prüfungen gemäss § 14 Absatz 2 werden den Schülerinnen und Schülern nach der Genehmigung per Entscheid mitgeteilt.

**§ 16** Dispensation

<sup>1</sup> Einzelne Teile der Lehrabschlussprüfung können erlassen werden, wenn die kaufmännische Berufsmaturitätsprüfung über den schulischen Teil bestanden wurde.

**5. Kaufmännische Berufsmaturitätsprüfung über den schulischen Teil****§ 17** Organisation

<sup>1</sup> Die Prüfung steht unter der Leitung der Schulleitung und wird in der Regel von den Lehrpersonen abgenommen, welche die Schülerinnen und Schüler in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. \*

<sup>2</sup> Das Departement für Erziehung und Kultur ernennt auf Vorschlag der Schulleitung die Expertinnen und Experten. Diese überwachen die mündlichen Prüfungen und wirken bei der Notengebung mit.

**§ 18** Prüfungstermin

<sup>1</sup> Die Prüfung findet am Ende des dritten Schuljahres statt.

**§ 19** Zulassung

<sup>1</sup> Zur Prüfung zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten, welche gesamthaft drei Jahreskurse an einer vergleichbaren, vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannten Schule besucht haben, wovon die letzten zwei Semester an der Informatikmittelschule der Kantonsschule Frauenfeld.

**§ 20** Prüfungsfächer

<sup>1</sup> Folgende Fächer werden geprüft:

- |                      |                          |
|----------------------|--------------------------|
| 1. Deutsch           | schriftlich und mündlich |
| 2. Französisch       | schriftlich und mündlich |
| 3. Englisch          | schriftlich und mündlich |
| 4. Mathematik        | schriftlich und mündlich |
| 5. Wirtschaftsfächer | schriftlich              |

**§ 21** Prüfungsdauer

<sup>1</sup> Die schriftlichen und praktischen Prüfungen dauern in jedem Fach mindestens zwei Stunden. Die Schulleitung entscheidet nach Anhören der Fachlehrpersonen über die Dauer in den einzelnen Fächern. \*

<sup>2</sup> Die mündlichen Prüfungen dauern in jedem Fach pro Schülerin oder Schüler eine Viertelstunde.

**§ 22** Hilfsmittel

<sup>1</sup> Die Schulleitung bezeichnet auf Antrag der Fachlehrpersonen die erlaubten Hilfsmittel. \*

**§ 23** Prüfungsnoten

<sup>1</sup> Es gilt die Notenskala von § 7.

<sup>2</sup> Für die schriftlichen und praktischen Prüfungen werden die Noten von der Fachlehrperson, für die mündlichen Prüfungen von der Fachlehrperson unter Beizug der Expertin oder des Experten erteilt. \*

<sup>3</sup> Wird in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, gilt der ungerundete Durchschnitt aus den beiden Prüfungsteilen als Prüfungsnote.

**§ 24** Berufsmaturanoten

<sup>1</sup> Die Berufsmaturanoten werden in folgenden Fächern erteilt:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch

4. Geschichte und Staatskunde
5. Mathematik
6. Naturwissenschaften (Physik, Chemie)
7. Wirtschaftsfächer
8. Informatikfächer

<sup>2</sup> In den Prüfungsfächern ist die Berufsmaturanote das auf halbe Noten gerundete Mittel aus der Prüfungsnote und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden letzten Promotionsnoten gemäss § 8 Absatz 2.

<sup>3</sup> Im Fach Geschichte und Staatskunde bildet das auf halbe Noten gerundete Mittel der beiden letzten Promotionsnoten die Berufsmaturanote.

<sup>4</sup> Im Fach Naturwissenschaften bildet das auf halbe Noten gerundete Mittel der letzten Promotionsnoten in Physik und Chemie die Berufsmaturanote.

<sup>5</sup> Fehlen Promotionsnoten, so sind diese durch eine Prüfung zu ermitteln.

## § 25 Prüfungskommission

<sup>1</sup> Die Prüfungskommission besteht aus den beteiligten Lehrpersonen sowie den Expertinnen und Experten. \*

<sup>2</sup> Den Vorsitz führt ein Mitglied der Schulleitung.

<sup>3</sup> Die Prüfungskommission hält die Prüfungsergebnisse fest und entscheidet über das Bestehen der Prüfung. Sie kann unter Würdigung aller Umstände eine Berufsmaturanote verändern.

## § 26 Bestehen der Prüfung

<sup>1</sup> Für das Bestehen der Prüfung über den schulischen Teil sind die Berufsmaturanoten gemäss § 24 massgebend.

<sup>2</sup> Die Prüfung über den schulischen Teil ist bestanden, wenn

1. ein Notendurchschnitt von mindestens 4 erreicht wird,
2. nicht mehr als zwei Berufsmaturanoten ungenügend sind, und
3. die Differenz der ungenügenden Berufsmaturanoten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt.

<sup>3</sup> Die Wirtschafts- und Informatikfächer zählen für die Berechnung des Notendurchschnitts und der Differenzen zur Note 4 doppelt.

<sup>4</sup> Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die Prüfung nicht bestanden.

## § 27 Wiederholen der Prüfung

<sup>1</sup> Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann das letzte Schuljahr und anschliessend die Prüfung einmal wiederholen.

<sup>2</sup> Wer auf die Wiederholung verzichtet oder das zweite Mal nicht besteht, kann allfällig nach § 16 fehlende Prüfungsteile für den Lehrabschluss noch absolvieren.

### § 28 Einsichtsrecht

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in ihre Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen.

## 6. Kaufmännische Maturitätsprüfung über die praktische Berufstätigkeit

### § 29 Berufspraxis

<sup>1</sup> Zur Erlangung der Kaufmännischen Berufsmatura ist eine kaufmännische Berufspraxis von mindestens 44 Wochen Dauer zu absolvieren. Darin sind 5 Ferienwochen enthalten.

### § 30 Berufsmaturaprüfung

<sup>1</sup> Die Prüfung über den praktischen Teil gliedert sich in zwei Teile: Das selbstständige Abfassen einer Maturaarbeit und eine mündliche Prüfung.

<sup>2</sup> Die Prüfung ist spätestens zwei Jahre nach Bestehen der Prüfung über den schulischen Teil zu absolvieren.

### § 31 Prüfungsthema

<sup>1</sup> Das Thema der Maturaarbeit wird vom Arbeitgeber vorgeschlagen und mit der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten besprochen.

<sup>2</sup> Das Thema muss der betreuenden Lehrperson der Kantonsschule Frauenfeld bis spätestens Ende Oktober des Praxisjahres zur Genehmigung vorgelegt werden. \*

### § 32 Durchführungszeitpunkt

<sup>1</sup> Nach Bekanntgabe des Themas ist die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat berechtigt, Vorarbeiten für die Maturaarbeit vorzunehmen wie zum Beispiel Literatursuche, Dispositionserstellung und -besprechung sowie Einholen von benötigten Informationen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Drittpersonen.

<sup>2</sup> Die Kandidatin oder der Kandidat ist vom Betrieb im Zeitraum von November bis Januar für zwei Wochen für das Verfassen der Maturaarbeit freizustellen.

**§ 33** Abgabezeitpunkt

<sup>1</sup> Die verantwortliche Lehrperson sowie die externe Expertin beziehungsweise der externe Experte erhalten bis spätestens Ende Januar je ein Exemplar der Maturaarbeit von der Kandidatin oder dem Kandidaten direkt per Post zugestellt. \*

**§ 34** Bewertung der Maturaarbeit

<sup>1</sup> Die Maturaarbeit wird von der Expertin oder vom Experten und der betreuenden Lehrperson anhand eines gewichteten Kriterienkatalogs zahlenmässig bewertet. Die Note wird gemeinsam gemäss § 7 festgelegt. \*

<sup>2</sup> Der gewichtete Kriterienkatalog wird den Kandidatinnen und Kandidaten vor dem Abfassen der Maturaarbeit vorgelegt.

**§ 35** Durchführung der mündlichen Prüfung

<sup>1</sup> Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten und gliedert sich in zwei Teile: Präsentation der Maturaarbeit durch die Kandidatin oder den Kandidaten sowie ein Fachgespräch.

<sup>2</sup> Die Kandidatin oder der Kandidat ist in der Form der Präsentation frei. Es soll eine möglichst interessante und zweckmässige Form gewählt werden.

<sup>3</sup> Das Fachgespräch wird zu dritt zwischen Kandidatin oder Kandidaten, Expertin oder Experte und Lehrperson geführt. Inhaltlich bezieht sich dieses auf den Gegenstand der Maturaarbeit, die Arbeitgeberfirma sowie das Branchenumfeld der Arbeitgeberfirma. \*

**§ 36** Bewertung der mündlichen Prüfung

<sup>1</sup> Expertin oder Experte und Lehrperson setzen die Note der mündlichen Prüfung gemäss § 7 gemeinsam fest. \*

**§ 37** Bestehen des praktischen Teils

<sup>1</sup> Die Prüfung über den praktischen Teil hat bestanden, wer im Durchschnitt der Bewertung der Maturaarbeit und der mündlichen Prüfung mindestens die Note 4 erreicht hat.

<sup>2</sup> Die Prüfung über den praktischen Teil zählt für die Durchschnitts-Schlussnote des Berufsmaturitätszeugnisses doppelt.

**§ 38** Bestehen der Prüfung

<sup>1</sup> Die Berufsmaturität hat bestanden, wer

1. die Prüfung über den schulischen Teil gemäss § 26,
2. die Prüfung über den praktischen Teil gemäss § 37, und

3. die Lehrabschlussprüfung bestanden hat.

### § 39 Berufsmaturitätsausweis

<sup>1</sup> Der Berufsmaturitätsausweis wird von der Chefin oder vom Chef des Departementes für Erziehung und Kultur sowie von der Rektorin oder vom Rektor unterzeichnet.

### § 40 Wiederholen der Prüfung

<sup>1</sup> Die Prüfung kann einmal wiederholt werden und ist spätestens im folgenden Jahr zu absolvieren. Der Konvent legt fest, welche Teile der Berufspraxis in welcher Form zu wiederholen sind.

## 7. Schlussbestimmungen

### § 41 Aufhebung bisherigen Rechtes

<sup>1</sup> Die Verordnung des Regierungsrates über die Aufnahme und Promotion in die Informatikmittelschule der Kantonsschule Frauenfeld vom 29. August 2000 wird aufgehoben.

### § 42 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft. Sie gilt auch für die bereits vor diesem Termin eingetretenen Schülerinnen und Schüler.

## Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erllass	18.02.2003	01.03.2003	Erstfassung	7/2003
§ 1 Abs. 1	13.12.2005	01.01.2006	geändert	50/2006
§ 2 Abs. 1, 1.	11.12.2007	01.01.2008	geändert	50/2007
§ 5 Abs. 2, 10.	30.04.2007	01.08.2007	geändert	18/2007
§ 5 Abs. 3	30.04.2007	01.08.2007	geändert	18/2007
§ 17 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	50/2007
§ 21 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	50/2007
§ 22 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	50/2007
§ 23 Abs. 2	11.12.2007	01.01.2008	geändert	50/2007
§ 25 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	50/2007
§ 31 Abs. 2	11.12.2007	01.01.2008	geändert	50/2007
§ 33 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	50/2007
§ 34 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	50/2007
§ 35 Abs. 3	11.12.2007	01.01.2008	geändert	50/2007
§ 36 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	50/2007

**Anhang<sup>1)</sup>: Studentafel gemäss § 5**

	1HS	1FS	2HS	2FS	3HS	3FS
Deutsch	4	4	4	4	4	4
Englisch	3	3	2	3	3	3
Französisch	2	2	2	2	2	2
Geschichte und Staatskunde	2	2	2	2		
Mathematik	3	3	3	2	3	3
Physik	3	2	2			
Chemie				2		
Interdisziplinäre Projektarbeit			2			
Wirtschaft und Recht RW	2	2	2	2	2	2
BWL und Recht	3	2	3	3	3	3
VWL					2	2
Informatik Office	3	3				
Scripts und Makros			2			
Tech	2	2	2	2		2
Data	2	2	2	2	4	2
Prog	2	2	2	4	4	4
Web		2				2
ProjM				2	2	
Überbetriebliche Kurse in den Herbstferien			1Wo		1Wo	
Pflichtwahl			2	2	2	2
Sport	3	3	3	3	3	3
Schülerwochenstunden	34	34	35	35	34	34

**Pflichtwahl:**

Visuelles Gestalten - am PC oder Freihand (2HS) 2

Hörspiel/Zeitgeschichte/Physiklabor/ ... (2FS) 2

Selbständige Semesterarbeit (3HS) 2

1 Hardware- oder Software-Modul (3FS) 2

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 30. April 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2007.